

§ 60 HDG 2014 Zuständigkeit

HDG 2014 - Heeresdisziplingesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind als Disziplinarcommandanten zuständig
 1. 1. der Einheitscommandant für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und
 2. 2. der Disziplinarvorgesetzte für die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.
2. (2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist jedenfalls der Disziplinarvorgesetzte zuständig.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at